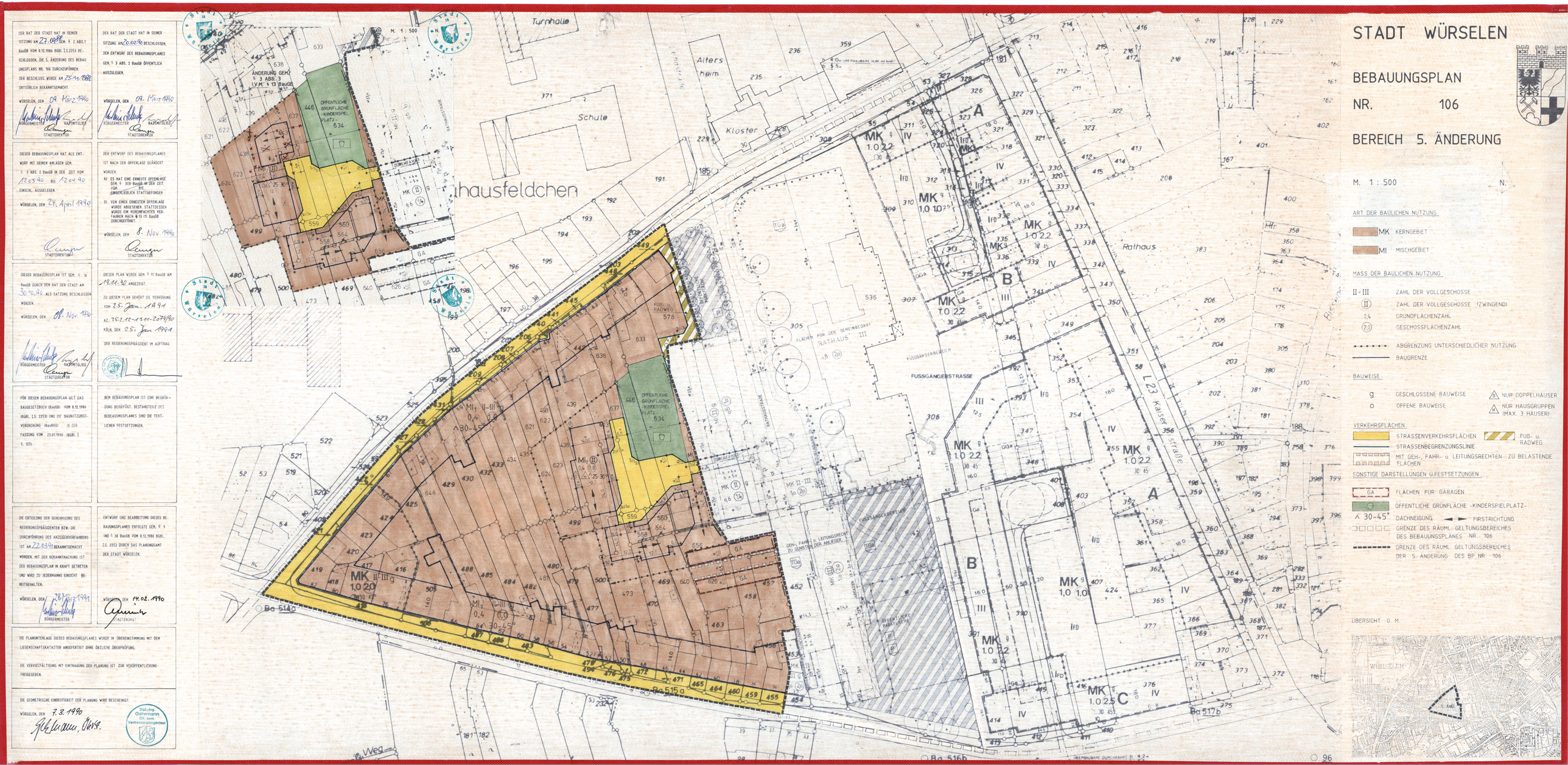



DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.09.88 GEM. § 2 ABS.1 BauGB VOM 8.12.1986 BGBl. I S.2253 BESCHLOSSEN, DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 106 DURCHZUFÜHREN. DER BESCHLUSS WURDE AM 25.11.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WÜRSELEN, DEN 09. März 1990

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.02.90 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 09. März 1990

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 12.03.90 BIS 12.04.90 EINSCHL. AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN 24. April 1990

STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

A) ES HAT EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEM. § 3(3) BauGB IN DER ZEIT VOM BIS EINMONATLICH STATTGEFUNDEN

B) VON EINER ERNEUTEN OFFENLAGE WURDE ABGESEHEN. STATTDESSEN WURDE EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13 (1) BauGB DURCHGEFÜHRT.

WÜRSELEN, DEN 8. Nov. 1990

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 30.10.90 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 08. Nov. 1990

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 19.11.90 ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 25. Jan. 1991

AZ.: 35.2.12-1111-207/90

KÖLN, DEN 25. Jan 1991

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 22.03.91 BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN 28. März 1991

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEM. § 9 UND § 30 BauGB VOM 8.12.1986 BGBl. I S. 2253 DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN.

WÜRSELEN, DEN 14.02.1990

STADTBAURAT

DIE PLANUNTERLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGT OHNE ÖRTLICHE ÜBERPRÜFUNG.

DIE VERVIELFÄLTIGUNG MIT EINTRAGUNG DER PLANUNG IST ZUR VERÖFFENTLICHUNG FREIGEGEBEN.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN, DEN 7.3.1990

Dipl.-Ing. Dahmmann Öff. best. Vermessungsingenieur